

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen

Art. 1

Die von der Stadt Erlangen auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlassene Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen vom 18.04.2012 (Die amtlichen Seiten Nr. 9 vom 26.04.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.05.2013 (Die amtlichen Seiten Nr. 11 vom 31.05.2013) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 1 wird hinter Nr. 5 folgende Nr. 6 neu angefügt: „6. Inhaberinnen und Inhabern des Erlangen Passes“
 - b) Hinter Abs. 4 wird folgender Abs. 5 neu angefügt: „Zwei Erwachsene, die nachweislich im gleichen Haushalt leben, haben die Möglichkeit, zusätzlich zu einem Hauptausweis einen sogenannten Partnerausweis in Anspruch zu nehmen. Die Jahresgebühr erhöht sich in diesem Fall in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 für einen der beiden Erwachsenen (Hauptnutzerin / Hauptnutzer) auf 25,50 EUR, für den anderen Erwachsenen (Partnerin / Partner) beträgt sie in Abweichung zu Abs. 3 S. 1 0,00 EUR. Welcher der beiden Erwachsenen von der Stadtbibliothek als Hauptnutzerin / Hauptnutzer geführt werden soll und welcher als Partnerin / Partner, entscheiden die jeweiligen Erwachsenen in eigener Verantwortung.“
2. In § 5 wird folgender Abs. 4 neu angefügt: „Werden die Säumnisgebühren durch die Stadtbibliothek gegenüber der säumigen Nutzerin / dem säumigen Nutzer durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, so wird für die Erstellung dieses Bescheids eine Bearbeitungsgebühr zwischen 1,50 EUR und 4,50 EUR erhoben. Zusätzlich zu dieser Gebühr werden Auslagen wie Porto- und Zustellkosten fällig.“
3. § 8 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Nutzung des W-LAN-Zugangs der Stadtbibliothek an eigenen mobilen Endgeräten ist gebührenfrei.“
4. In § 10 Abs. 1 wird hinter Satz 2 folgender Satz 3 neu angefügt: „Die Nutzungsgebühren werden in den Fällen des § 12 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung für die Stadtbibliothek Erlangen nicht, auch nicht anteilig, zurückerstattet.“
5. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst: „3. in den Fällen des § 5 Abs. 1 und Abs. 2 mit Überschreiten der Ausleihfrist und im Fall des § 5 Abs. 4 mit Erstellen des Gebührenbescheids.“
 - b) In Nr. 6 werden die Worte „- bzw. W-LAN-“ gestrichen.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.